

Benützungsreglement BBZ Weinfelden

Für die Benützung der Schulräume, Turnhallen, Spezialräume und Werkstätten am Berufsbildungszentrum in Weinfelden (BBZ) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen treten ab 1. August 2016 in Kraft und gelten für die Benützung der Schulräume, Turnhallen, Spezialräume, Werkstätten und Aussenanlagen am BBZ.

Ergänzende Regelungen sind in den Schulordnungen der einzelnen Berufsfachschulen enthalten.

Die Benützungsgebühren und die Einführung zur Benützung der Multimedia-Anlagen sind integrierender Bestandteil des Benützungsreglements.

Für regelmässige Kurse der Berufsverbände und der Sportvereine bestehen separate Verträge, die auf den Grundsätzen dieses Benützungsreglements basieren.

2. Allgemeines

2.1 Vermietungen

2.11 Sämtliche zum BBZ gehörenden Gebäude, Sport- und Aussenplätze dienen in erster Linie den Berufsfachschulen. Soweit keine Beeinträchtigung des Unterrichts entsteht, können Schulräume, Turnhallen und andere Räumlichkeiten Vereinen, Verbänden und Dritten zur Benützung überlassen werden.

2.12 Gesuche um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benützung von Schulräumen sind an folgende Berufsfachschulen zu richten:

- Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales
- Bildungszentrum für Wirtschaft
- Gewerbliches Bildungszentrum

Gesuche für die Benützung von Plenarsälen, Turnhallen und Spezialräumen sind an die

- Dienste Berufsfachschulen, E-Mail-Adresse raumreservation@bbz.ch, zu senden.

2.13 Für die gemeinsam genutzten Schulräume (Aula A015/A016, Hörsaal A025, Turnhallen T1 bis T3) beauftragt die Geschäftsleitung die Vermietung und den Gebrauch an die Dienste BBZ Weinfelden. Gemeinsam genutzte Räume, die Aula und der Hörsaal dürfen maximal an zwei aufeinander folgenden Werktagen zusammenhängend durch den/die gleiche/n Benutzer/in reserviert werden (Ausnahmen beim Qualifikationsverfahren und an Ausstellungen).

- 2.14 Der Speisesaal Ost (A004 bzw. ehemalige Aula) ist integrierender Bestandteil des Mensa Pachtvertrages. Dieser darf nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Pächterin in Engpass-Situationen ausserhalb der Mittagsverpflegungszeiten (11.30 bis 13.30 Uhr) durch die Berufsfachschulen belegt werden. Einer Einrichtungsänderung kann nur ausnahmsweise stattgegeben werden, weil kein Stauraum für das Mobiliar vorhanden ist.
- 2.15 Die Vermietung der Turnhallen erfolgt nur abends ab 17.30 Uhr (T1 und T2) und ab 18.30 Uhr (T3) innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr und am Samstag bis 17.00 Uhr.
- 2.16 Die Benützung der Schulräume und Turnhallen für den Schulunterricht hat gegenüber Vereinen und anderen externen Nutzern Vorrang, auch wenn Benützungsvereinbarungen bestehen. In solchen Fällen wird der/die Benutzer/in durch die Vermieterin orientiert.
- 2.17 Die Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht erlaubt.
- 2.18 Die Benützungsgebühren für die Raumvermietung werden im Anhang A Benützungsgebühren geregelt. Für Non-Profit-Organisationen wird ein Rabatt gewährt.
- 2.19 Während den Qualifikationsverfahren, insbesondere in den Wochen 23 und 24, stehen die Aula A015/A016, der Plenarsaal D005 und der Hörsaal A025 für die Grundbildungen und die Höhere Fachschule zur Verfügung. Es werden keine Räume für Veranstaltungen und Kurse für Erwachsene tagsüber vermietet. Die Raumreservierungen und Reservationsänderungen während dem Qualifikationsverfahren erfolgen nur in gemeinsamer Absprache mit den drei Berufsfachschulen am BBZ.

2.2 Benützung

- 2.21 Die Veranstaltungen und Kurse sind so zu beenden, dass die Räume von Montag bis Freitag um 22.00 Uhr und Samstag um 17.00 Uhr geschlossen werden können.
- 2.22 Bei sämtlichen Veranstaltungen in den Schulhäusern und Turnhallen am BBZ ist die Konsumation von Hauptmahlzeiten nur in der Mensa, im Aussenbereich, Haus E und S sowie in den Foyers gestattet.
Das Essen und Trinken in den Gebäuden, den Turnhallen und Garderoben ist nicht erlaubt, Ausnahme ungesüsste Getränke in wiederverschliessbaren PET-Flaschen.
In den Informatikräumen ist die Konsumation von Esswaren und Getränken verboten.
Geschirr und Besteck sind nur für die Gäste der Mensa bestimmt und dürfen nicht für andere Zwecke entfernt werden.
- 2.23 In allen Schulhäusern und im Aussenbereich besteht ein striktes Rauchverbot. Rauchen ist nur in den Raucherzonen erlaubt.
- 2.24 Der Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem Schulareal strikte untersagt.

- 2.25 In den Schulhäusern und auf dem Schulareal ist Ordnung zu halten. Rücksichtnahme auf andere Benutzer und den Schulbetrieb ist selbstverständlich. Den Anweisungen der Mitarbeitenden des BBZ ist Folge zu leisten.
- 2.26 Abfälle sind in den eigens dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. Littering wird nach der Schulordnung gebüsst.
- 2.27 Die Bedienung der Heizung ist Sache des Hauswartes.
- 2.28 Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Schulräume auszuschalten.

2.3 Park- und Abstellplätze

- 2.31 Motor- und Fahrräder sind in der Motorrad- und Velohalle (TU11b) zu parkieren, Einfahrt via Bleichestrasse. Die Parkordnung ist einzuhalten. Dieser Raum wird mit Videokameras überwacht.
- 2.32 Für Motor- und Fahrräder der Mitarbeitenden steht der Abstellraum im Gebäude E im 1. Untergeschoss zur Verfügung.
- 2.33 Die Parkplätze für Personenwagen werden tagsüber von Montag bis Freitag bewirtschaftet (Ausnahme während den Schulferien). An den Werktagen stehen der Ostparkplatz, die Tiefgarage im Westen sowie Parkplätze entlang der Schützenstrasse und beim Gebäude S ab 16.30 Uhr für die Öffentlichkeit gratis zur Verfügung. Die Barriere beim Ostparkplatz bleibt bis zum nächsten Morgen geöffnet. Durch die Bewirtschaftung der Parkplätze entsteht kein generelles Anrecht auf einen Parkplatz (z.B. bei Engpass-Situationen während dem Qualifikationsverfahren, der Berufsmesse, WEGA, usw.).

2.4 Haftung

- 2.41 Für sämtliche persönlichen Gegenstände, die sich in den Garderoben, den Schulzimmern sowie auf dem Areal des BBZ befinden, wird jede Haftung abgelehnt.
- 2.42 Die Vereinsvorstände und Kursorgane sind gegenüber dem BBZ für die Einhaltung des BBZ Benützungsgreglements verantwortlich. Die Mitglieder, Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Verantwortlichen in geeigneter Weise zu orientieren.
- 2.43 Die Bedienung der Heizung ist Sache des Hauswartes. Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Schulräume auszuschalten.

2.5 Konkurrenzierungen

Für öffentliche Werbeveranstaltungen und bei Gesuchen, die in Konkurrenz zu Kursen der Weiterbildungen bzw. Erwachsenenbildungen stehen, werden die Räumlichkeiten am BBZ Weinfelden nicht zur Verfügung gestellt.

2.6 Aufhebung der Vereinbarung

Bewilligungen werden in jedem Fall rückgängig gemacht, wenn

- das Benützungsreglement oder die Weisungen des Vermieters oder des Hausdienstes missachtet werden
- die Räumlichkeiten in ihrem Zweck entfremdet werden
- wiederholte Beschädigungen der Schulräume, Geräte und Einrichtungen vorkommen
- Benützungsgebühren und Reparaturen nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Reklamationen Anlass gibt

3. Benützungszeiten

3.1 Die Öffnungszeiten während des regulären Schulbetriebs sind

- Montag bis Freitag von 06.30 – 22.00 Uhr
- Samstag von 06.30 – 17.00 Uhr

3.2 Für besondere Veranstaltungen bleiben spezielle Abmachungen vorbehalten.

4. Ferien- und Feiertagsregelung

4.1 Schulferien

Das BBZ bleibt während den folgenden regulären Schulferien für Veranstaltungen und Kurse geschlossen (Ausnahme Gebäude D):

- | | |
|---|---------------------------|
| - 1 Woche während den Sportferien | 1 Woche (exkl. Gebäude W) |
| - 1 Woche während den Frühjahrsferien | 1. Woche |
| - 3 Wochen während den Sommerferien | Wochen 29 – 31 |
| - 1 Woche während den Herbstferien | Woche 41 |
| - 2 Wochen während den Weihnachtsferien | 2 Wochen (ab 2017/2018) |

4.2 Feiertage

Die Schulräume bleiben an den nachfolgenden Feiertagen geschlossen:

- Neujahr / 1. Januar
- Berchtoldstag / 2. Januar
- Ostern: Karfreitag bis Ostermontag
- Tag der Arbeit / 1. Mai
- Auffahrt und Brückentage (Freitag und Samstag)
- Pfingsten: Pfingstmontag
- Nationalfeiertag / 1. August
- Weihnachten / 25. Dezember
- Stephanstag / 26. Dezember

4.3 Grundreinigungen

Während den Grundreinigungen in den folgenden Wochen kann kein Unterricht in den Schulräumen stattfinden:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - 1. Ferienwoche der Frühjahrsferien | 1. Woche |
| - 1. Ferienwoche der Herbstferien | Woche 41 |

Bei internen Bildungsveranstaltungen während den Hauptreinigungszeiten ist die Raumbenützung direkt durch den/die Nutzer/in beim Hausdienst zu beantragen.

5. Benützungsordnung

5.1 Schulräume

- 5.11 Die Schulräume, das Mobiliar, die Einrichtungen und insbesondere die technischen Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden haften die Verursacher. In sämtlichen Räumen ist auf Sauberkeit zu achten.
- 5.12 Den Benützern/innen ist der Aufenthalt in sämtlichen Schulräumen ausserhalb der festgelegten Zeiten nicht gestattet.

5.2 Turnhallen

- 5.21 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, mit Socken oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen und Schuhen, die vor dem Betreten der Halle im Freien benutzt wurden, ist untersagt.
- 5.22 Durch die Benutzer/innen verursachte Verunreinigungen in den Turnhallen, in den WCs oder den Garderoben werden in Rechnung gestellt.
- 5.23 In den Turnhallen und Garderoben sind nur ungesüsste Getränke in PET-Flaschen erlaubt.
- 5.24 Vereine dürfen ohne Erlaubnis keine eigenen Geräte in den Turnhallen aufstellen. Die Haftung des BBZ für das Vereinsmobiliar, das separat gekennzeichnet werden muss, wird abgelehnt.
- 5.25 Das Verstellen der Geräte muss mit aller nötigen Sorgfalt vorgenommen werden. Für Vereine ist der Vorstand verantwortlich. Er haftet für allfällige Schäden, den die Benutzer/innen an Gebäuden, Einrichtungen, Turngeräten und anderem Mobiliar verursachen. Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.
- 5.26 Nach dem Training bzw. Wettkampf sind die Geräte an den dafür bestimmten Lagerorten zu versorgen. Die Geräteräume sind abzuschliessen und das Licht ist zu löschen.
- 5.27 Aufgrund der brandschutztechnischen Auflagen besteht eine Nutzungsbeschränkung bei den Turnhallen 1 und 2 im Untergeschoss von max. 99 Personen je Halle, bei der Turnhalle 3 im ersten Obergeschoss von max. 200 Personen.

6. Anhänge

- Anhang A Benützungsgebühren
- Anhang B Benützung der Multimedia Anlagen

Das Reglement wurde am 19. September 2016 durch die Geschäftsleitung am BBZ Weinfelden überarbeitet.